

Sehr geehrte Frau ,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1.) Zunehmend "verdreckt" unsere Stadt - vorrangig an stark frequentierten Plätzen - was öffentlich sicherlich nicht zu vermeiden ist, aber wo die Frage der "Reinigung" stark in Frage zu stellen ist.

Die Stadt Erfurt lässt mit erheblichem finanziellen Aufwand den Bereich des Angers täglich reinigen. Damit wird auch ein guter und angemessener Reinigungszustand erzielt. Dies schließt ein, dass es an einigen Stellen, insbesondere im Bereich des nördlichen Angers im Bereich der Bänke oder der Papierkörbe, zu den genannten Verschmutzungen kommt.

Eine generelle Nassreinigung der Flächen des Angers ist finanziell durch die Stadt nicht zu leisten. Alternativ bleiben eine jährliche Grundreinigung (analog des Bahnhofstunnels) oder ebenfalls wie im Bahnhofstunnel eine punktuelle Nassreinigung alle 14 Tage. Beide Varianten haben den Nachteil, dass die Abgrenzungen zu den nicht nass gereinigten Flächen deutlich erkennbar sein werden. Generell besteht die Problematik der Festlegung, wo nass gereinigt wird und wo nicht.

Soweit entsprechende Angebote für eine Nassreinigung vorliegen, muss daher über die Finanzierung derselben gesprochen werden. Im gegenwärtigen Haushaltsplanentwurf 2017/2018 sind diese Leistungen nicht enthalten.

2.) Welche geeignete Maßnahmen schlagen Sie vor und können Sie in naher Zukunft auszuführen?

Durch die Vollzugsdienstkräfte der Stadtstreife des Bürgeramtes erfolgen im Rahmen des täglichen Verwaltungshandelns u.a. Kontrollen zur Einhaltung der Stadtordnung der Landeshauptstadt Erfurt (StadtO) und der darin verfügbaren Regelungen zum Beseitigungsgebot von Hundekot (§6 Absatz 5) sowie zum Verbot der Verrichtung der Notdurft (§8 Punkt 3) im besagten Bereich. Die Kontrollen erfolgen wochentäglich im Zeitraum von 07.00 - 20.30 Uhr und samstags von 8.30 - 16.00 Uhr. Außerhalb der genannten Einsatzzeiten liegt die Zuständigkeit bei der Landespolizeiinspektion Erfurt. Soweit Verstöße gegen o.g. Rechtsnormen festgestellt werden, erfolgt die Sanktionierung mit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld bzw. durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Zusätzlich erfolgt die Aufforderung den Hundekot zu entfernen. Sollte der Hundeführer/Halter keine Hundetüte mit sich führen, wird ihm eine zur Verfügung gestellt.

3.) Bezüglich der Sauberkeit zeigt das Thema "Hunde" immer mehr Handlungsbedarf auf. Das Hundeverbot würde ich für das historische 99084 begrüßen. Alternativ kann man die Hundesteuer aller in 99084 gemeldeten Hunde auf 1000 € erhöhen - und kann davon als Stadt Erfurt uns Hausbesitzern die Spezialreinigungen bezahlen?

Grundlage für die aktuelle Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erfurt ist die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 21.06.2010. Die Hundesteuer ist eine kommunale Steuer und keine Gebühr, aus der sich ein Rechtsanspruch auf eine Leistung ableiten kann.

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (hier der Stadt Erfurt) zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt (hier Hundehalter der Stadt Erfurt) werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz (hier die Hundesteuersatzung der Stadt Erfurt) die Leistungspflicht knüpft. Die eingenommenen Hundesteuern fließen daher dem städtischen Haushalt vollumfänglich zu und dienen der allgemeinen Deckung der Ausgaben des städtischen Haushaltes, so auch der Grünanlagenpflege, Bezuschussung der Kindergärten und weiteren Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der Stadt Erfurt u. v. a. m.

Eine direkte Gegenleistung, wie von Ihnen vorgeschlagen, ist für Steuerforderungen rechtlich nicht zulässig.

Außerdem kann rechtlich in einem Satzungsgebiet nur eine einheitliche Steuer festgelegt werden. Das Satzungsgebiet ist die Stadt Erfurt in Gänze. Auch darf die Höhe der Steuer, um vor Gericht Bestand zu haben, keine erdrosselnde Wirkung entfalten, welche mit einer Höhe von 1000 Euro eintreten würde. Daher könnte Ihr Vorschlag, für den Postleitzahlenbereich 99084 eine abweichende Steuer festzusetzen, nicht umgesetzt werden.

Ein ordnungsbehördliches "Hundeverbots" im Bereich der historischen Altstadt kommt nicht in Betracht. Hierzu bedarf es einer Rechtsgrundlage, die nicht gegeben ist.